

Rom 1585; Bouhours, Paris 1679, deutsch Wien 1861; Brühl, Würzburg 1846; Genelli, Innsbruck 1847; Schid 2. Aufl., Regensburg 1861; Daurignac, deutsch von Clarus, Frankfurt 1865.)

II. Verfassung und Gesetzgebung. Wie die Gründung des Ordens offen vor aller Welt, in den größten Weltstädten der damaligen Zeit, Paris, Venedig und Rom, erfolgte, so ist das im Orden geltende Recht, die ihn leitenden Ideen und Grundsätze offen ausgesprochen, deutlich dargelegt und jedermann zugänglich in dem Institutum Societatis Jesu (officielle Ausgabe in zwei Folioebänden, Prag 1757; neuere typis Civit. Cath. Romae seit 1869, letztere noch nicht vollendet). Geheime Verordnungen (*Monita secreta*) kennt der Orden ebenso wenig als irgend ein anderer von der Kirche approbierter Orden. Die ziemlich ausgebreitete Literatur über solche angebliche geheime *Monita* beruht auf bloßer Fabel und Verleumdung. Die Grundlage für das specielle Ordensrecht bilden: 1. die päpstlichen Bullen und Breven; 2. die vom hl. Ignatius verfaßten Constitutionen nebst dem für die Candidaten und Novizen bestimmten Generalexamen (*Examen generale*); 3. die Decrete der 23 Generalcongregationen; 4. die Ordinationen und Instructionen der Generäle. Um den Geist des Ordens kennen zu lernen, darf man indeß bei diesen Rechtsquellen nicht stehen bleiben; man muß nothwendig die im Institut mitbegriffenen „Geistlichen Exercitien“ (*Exercitia spiritualia*) heranziehen, in deren volles Verständniß man nicht leicht eindringen wird, ohne sie selbst zu machen. In ihnen drückt sich Idee und Geist des Ordens am vollständigsten und lebendigsten aus; oberflächliche oder irrthümliche Auffassung derselben hat jedoch schon öfter zu völlig schiefer Beurtheilung und Mißkennung des Ordens geführt.

A. Grundzüge der Verfassung. Die höchste gesetzgeberische Gewalt des Ordens ruht im Schoße der sogen. Generalcongregation. Sie allein hat die Macht, den General zu wählen und ihn in bestimmten Fällen seines Amtes zu entsetzen; sie allein kann, insofern dabei nur das eigentliche Wesen des Ordens gewahrt bleibt, neue Constitutionen machen und frühere abändern oder aufheben; bei ihr allein steht es auch, einmal gegründete Professhäuser oder Collegien wiederum aufzulösen. Ihr steht überhaupt alles und jedes zu, was in den Rahmen des Ordens und seines Zweckes fallen kann. Sie setzt sich zusammen aus dem General oder seinem Vicar, den Assistenten, den zeitigen Ordensprovincialen, beziehungsweise ihren Stellvertretern, so fern ihre Provinz nicht zu weit von Europa entfernt ist, und aus je zweien Deputirten aus jeder Provinz. Letztere werden von den einzelnen Provincialcongregationen gewählt, die sich wiederum aus dem Provincial, den Rectoren sowie den Älteren Professoren jeder Ordensprovinz zusammensetzen. Die Generalcongregationen haben keine bestimmten Zeiten, sondern versammeln sich außer beim Tode des Generals nur in ganz außerordent-

lichen Fällen auf Verufung entweder des Generals oder seiner Assistenten. Für gewöhnlich liegt daher die ganze Leitung des Ordens in den Händen des Generals. Der General ist das auf Lebenszeit von der Generalcongregation gewählte Oberhaupt der Gesellschaft. Er besetzt die Fälle der geistlichen Jurisdictionen und aller Administrationsgewalt, die sich im Orden findet. Er kann Alles verfügen, solange er nur die Schranken beobachtet, welche ihm einmal der Zweck des Ordens, sodann die auch für ihn verpflichtenden und maßgebenden Constitutionen und Decrete der Generalcongregationen ziehen; ja er kann sogar von der Beobachtung dieser in bestimmten einzelnen Fällen dispensiren. Ihm stehen gegenwärtig fünf von der Generalcongregation gewählte Assistenten als officielle Gehilfen und Berather zur Seite, einer für Italien, einer für Deutschland, dem aber auch die österreichische, belgische, holländische und gallische Provinz zugetheilt sind, einer für Frankreich, einer für Spanien, einer für England und Nordamerika. Vor der Aufhebung des Ordens durch Clemens XIV. waren deren sechs; außer den vier erstgenannten gab es noch einen für Portugal und seine Colonien und einen für Polen und Litauen, während England damals dem deutschen Assistenten zugetheilt war. Außerdem wird dem General von der Generalcongregation ein Admonitor bestellt.

Unter dem General und von ihm ernannt stehen die einzelnen Provincialen. Sie sind allen in gewissen Ländern oder Districten liegenden Häusern und den in denselben befindlichen Personen nach Maßgabe der in den Constitutionen und Regeln ihnen bestimmten, vom General ihnen verliehenen Vollmachten vorgesetzt. Dieser kann indeß ihre Macht bis zu einem gewissen Punkte beschränken oder auch erweitern. Nach dem Provincial steht ein Beirath von vier Consultoren und ein Admonitor zur Seite, welche der General bezieht. Unter dem Provincial stehen die einzelnen Localoberen. Sind sie Vertreter von Professhäusern, Collegien oder Novicaten, so erhalten auch sie ihre Ernennung vom General, sonst vom Provincial. Ihnen steht je ein Beirath und ein Admonitor ähnlich wie dem Provincial zur Seite; diese werden vom Provincial ernannt und vom General bestätigt. Darnach der General all diese Wahlen mit gutem Erfolg annehmen könne, muß er allerdings über alle dem Orden angehörigen Personen und über die örtlichen Verhältnisse möglichst auf dem Laufenden gehalten werden; dieß geschieht durch einen streng geregelten schriftlichen Verkehr; außerdem hat jeder Untergebene das Recht, frei und ungehindert dem General zu schreiben, so oft es ihm gut scheint. Kein Oberer des Ordens mit Ausnahme des Generals wird auf Lebensdauer ernannt, sondern bloß auf eine bestimmte Reihe von Jahren.

Die Mitglieder des Ordens zerfallen in vier Klassen: 1. die Novizen oder die in der Probezeit befindlichen Personen. Ihnen steht es